



NEWSLETTER

Asyl- und Flüchtlingsarbeit in der Stadt Horb am Neckar

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns Ihnen heute die 1. Ausgabe unseres Newsletter „Asyl- und Flüchtlingsarbeit in der Stadt Horb a.N.“ zusenden zu können. Der Newsletter soll dazu dienen, Sie über Aktivitäten, Veranstaltungen, Gesetzesänderungen, hilfreiche Materialien und sonstige Neuigkeiten zu informieren. Alle drei Monate wollen wir eine neue Ausgabe des Newsletter erstellen.

Mit Zunahme der Anerkennungen, insbesondere der syrischen Flüchtlinge, wird uns das Thema Anschlussunterbringung und Wohnungssuche zukünftig verstärkt beschäftigen.

In dem Folgenden Newsletter möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- 1. Aktuelle Entwicklung*
- 2. Informationsplattform "Freundeskreis-Asyl"*
- 3. Fortbildungsangebot für Ehrenamtliche*
- 4. Veranstaltungen und Projekte für Asylbewerber und Flüchtlinge*
- 5. ARD; ZDF- Rundfunk*
- 6. Wohnsitzauflage*

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Kristin Schober

Gisela Höpfer



NEWSLETTER

„Asyl- und Flüchtlingsarbeit in der Stadt Horb a.N.“



1. Ausgabe - Januar 2017

1. Aktuelle Entwicklung

1.1. Zahlenmäßige Entwicklung

Derzeit befinden sich in Horb **192** Flüchtlinge in **vorläufiger Unterbringung**, sowie **11** Geflüchtete in **Anschlussunterbringung**. **86** Flüchtlinge sind in **Privatwohnungen** in Horb und Teilorte untergebracht.

Insgesamt: 289 Personen

Stand (30.11.2016)

2. Informationsplattform "Freundeskreis-Asyl"

Auf der Seite www.horb.de/Freundeskreis-Asyl-Horb finden Sie ab sofort wichtige Informationen rund um das Thema Asyl und Flüchtlinge. Dabei sind wichtige Ansprechpartner zu finden wie: Ansprechpartner der Freundeskreise vor Ort, Ansprechpartner des Freundeskreises - Asyl Lenkungsreis, Ansprechpartner Jobcenter und Ansprechpartner Agentur für Arbeit. Des Weiteren finden Sie auf dieser Homepage, die Öffnungszeiten der Kleiderkammer und des Sprachcafés. Die Seite wird fortlaufend gepflegt.

- > Weltbürger Horb
- > Freundeskreis Asyl Horb
- > Ich will helfen
- > Ansprechpartner
- > Aktuelles & Termine
- > Informationen



IHR ANSPRECHPARTNER

Frau
Kristin Schober
Integrationsbeauftragte
☎ 07451 901-141
☎ 07451 901-143
✉ E-Mail senden / anzeigen

Zimmer 401

Rathaus Horb
Marktplatz 12
72160 Horb am Neckar
Stadtteil: Horb

Lageplan anzeigen

FREUNDESKREIS ASYL HORB

Wer wir sind

In vielen Krisenstaaten auf der Welt sind tausende Menschen auf der Flucht und suchen nicht zuletzt in Deutschland Schutz vor Krieg, Verfolgung und Unterdrückung.

Um diese Menschen zu unterstützen, gründeten am 30. Oktober 2014 zahlreiche hilfsbereite Bürgerinnen und Bürger auf Initiative der Stadt Horb am Neckar den Freundeskreis Asyl Horb. Für den Freundeskreis steht der hilfesuchende Mensch im Vordergrund. Daher begleiten Ehrenamtliche vor Ort die Integration der Asylsuchenden und geben ihnen Hilfestellung im alltäglichen Leben.

Als Zusammenschluss von ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern verzichtet der Freundeskreis auf Vereinsstrukturen. Eine Zusammenarbeit mit ausländerfeindlichen Gruppen schließt der Freundeskreis aus.

Wer sich mit seinen Ideen und Kräften für ein gutes Miteinander einsetzen will, ist jederzeit sehr herzlich willkommen.

Was wir wollen:

- > Flüchtlinge in Horb willkommen heißen
- > Flüchtlinge mit einbeziehen und Teilhabe ermöglichen
- > Kontakte zwischen Geflüchteten und Bürgerinnen und Bürgern herstellen
- > Hilfen und Orientierung im Alltag geben
- > Ehrenamtlich Deutsch als Fremdsprache unterrichten
- > Freizeitaktivitäten anbieten und vermitteln
- > Sach- und Geldspenden sammeln
- > Und vieles mehr

Der Freundeskreises Asyl Horb ist in zwei Säulen aufgebaut

| LENKUNGSKREIS | TEAMS VOR ORT |
|---------------------------|----------------|
| Arbeit, Ausbildung, Beruf | Bittebronn |
| Deutsch als Fremdsprache | Dettingen |
| Kindergarten und Schule | Horb-Kernstadt |
| Kleiderkammer | Mühlén |
| Öffentlichkeitsarbeit | Müthingen |
| Sprachcafé "United" | Nordstetten |
| Fahrradwerkstatt | Rexingen |
| Wohnen | Talheim |
| Sport und Freizeit | |

3. Fortbildung für Ehrenamtliche

Mittwoch, 22.02.2017, 18.30 – 21.00 Uhr
Freudenstadt, Ringstr. 47, Evang. Gemeindehaus Ringhof

Auf Augenhöhe in der Flüchtlingsbegleitung Kompetenzerwerb im interkulturellen Miteinander

Ehrenamtliche und Asylbewerber wachsen im Miteinander zusammen, gemeinsames Handeln beruht auf klaren Worten und verbindenden Vereinbarungen, die auf Augenhöhe ausgemacht werden. Oft stellt dies jedoch eine Schwierigkeit dar, da die Betrachtungsweise vom kulturellen Hintergrund her sehr unterschiedlich ist und wir manchmal nicht verstehen können, warum die Asylbewerber in manchen Situationen so ganz anders reagieren.

Das Motto „Fordern und Fördern“ verdeutlicht Chancen und Grenzen im gegenseitigen Miteinander, wenn es um die Gestaltung eines kulturell, sozial, religiös wie politisch vielfältigen Lebens vor Ort geht. In dieser Veranstaltung werden diese Themen reflektiert, um mögliche Handlungsstrategien zu entwickeln.

Referentin: Dr. Annemarie Gronover, Interkulturelle Trainerin

Beitrag: kostenfrei

Wir bitten um Anmeldung bis 17.02.2017

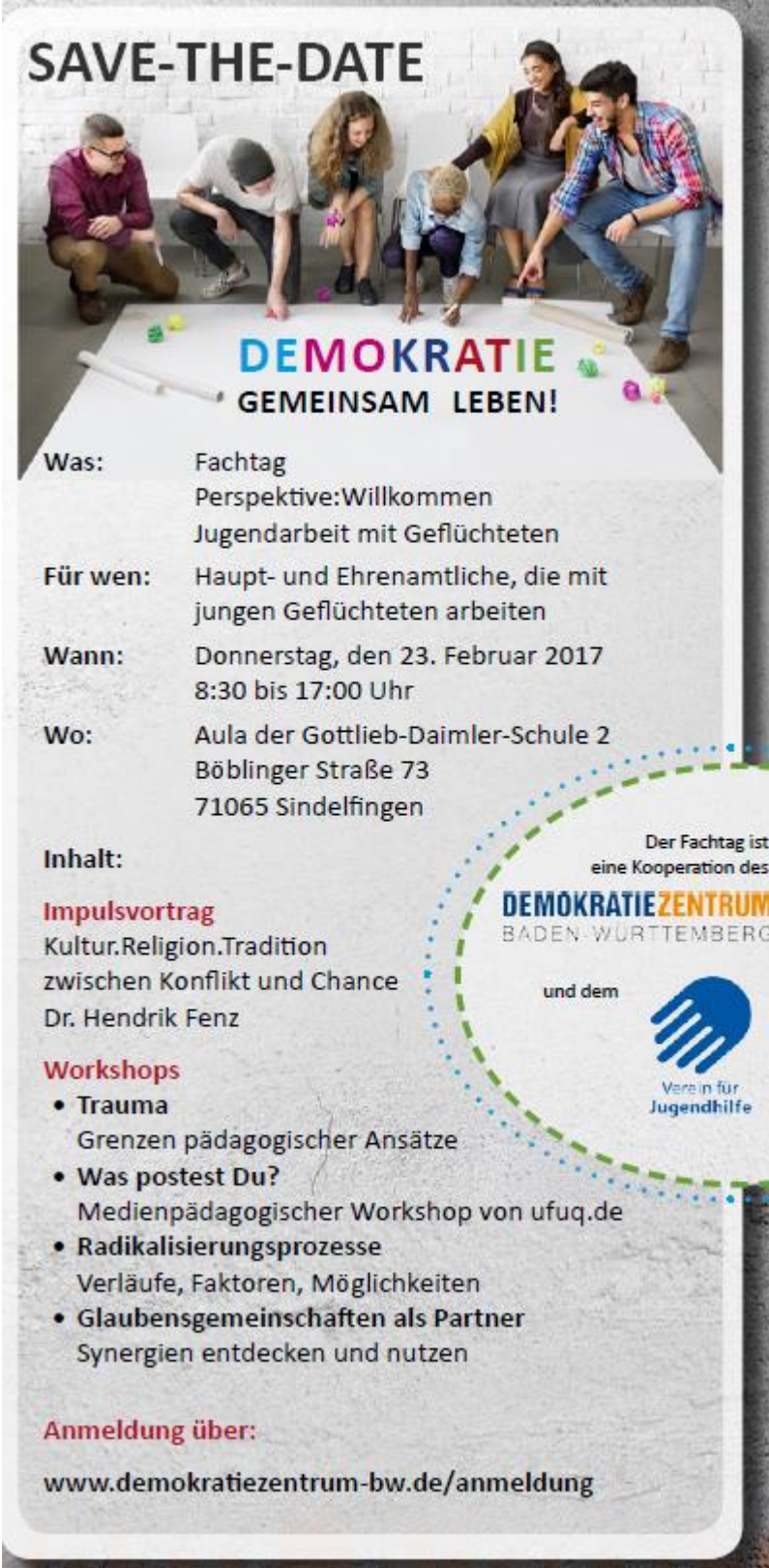
Veranstalter: Diakonie FDS und keb FDS

Diakonie 

Diakonische Bezirksstelle
Freudenstadt
Annette Burkhardt
Herrenfelder Str. 28
72250 Freudenstadt
Tel.: 07441 / 88 40 19
Fax: 07441 / 88 40 40
E-Mail: burkhardt@diakonie-fds.de



keb Katholische Erwachsenenbildung
Kreis Freudenstadt e.V.
Iris Müller-Nowack
Postfach 1422, 72154 Horb
Marktplatz 27, 72160 Horb a.N.
Tel. 07451/623220 Fax: 623223
eMail: info@keb-freudenstadt.de
[http:// www.keb-freudenstadt.de](http://www.keb-freudenstadt.de)



SAVE-THE-DATE

DEMOKRATIE GEMEINSAM LEBEN!

Was: Fachtag
Perspektive: Willkommen
Jugendarbeit mit Geflüchteten

Für wen: Haupt- und Ehrenamtliche, die mit jungen Geflüchteten arbeiten

Wann: Donnerstag, den 23. Februar 2017
8:30 bis 17:00 Uhr

Wo: Aula der Gottlieb-Daimler-Schule 2
Böblinger Straße 73
71065 Sindelfingen

Inhalt:

Impulsvortrag
Kultur.Religion.Tradition
zwischen Konflikt und Chance
Dr. Hendrik Fenz

Workshops


- **Trauma**
Grenzen pädagogischer Ansätze
- **Was postest Du?**
Medienpädagogischer Workshop von ufuq.de
- **Radikalisierungsprozesse**
Verläufe, Faktoren, Möglichkeiten
- **Glaubensgemeinschaften als Partner**
Synergien entdecken und nutzen

Anmeldung über:
www.demokratiezentrum-bw.de/anmeldung

Der Fachtag ist
eine Kooperation des

DEMOKRATIEZENTRUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

und dem



Verein für
Jugendhilfe

4. Veranstaltungen und Projekte für Flüchtlinge

4.1 Sportprojekt für Flüchtlinge

Im Juli dieses Jahres kam Silas Gaertig von einem Auslandsjahr im Kosovo, wo er unter ehemaligen Drogenabhängigen arbeitete, zurück nach Deutschland. Mitgebracht hat er den Wunsch, hier bei der Arbeit unter Flüchtlingen mitzuhelfen. Daraus entstand die Idee, regelmäßig ein Fußballturnier für Flüchtlinge, die in Horb und Umgebung wohnen, zu veranstalten. Die Stadt Horb unterstützt seit Oktober dieses Jahres das Projekt,

indem Herrn Gaertig jeden Sonntagabend die Stadionhalle zur Verfügung gestellt wird. In Kooperation mit dem Freundeskreis Asyl und der Integrationsbeauftragte Kristin Schober schafft Herr Gaertig Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge.

Unterstützt wird Herr Gaertig von einigen Jugendlichen der christlichen Gemeinde Horb, zu der er selbst auch gehört. Die Mischung der Nationalitäten macht es interessant, denn durch das gemeinsame Kicken kommt man zusammen, tauscht sich aus und hat gemeinsam Spaß.



4.2 Infotag für geflüchtete Kinder und Jugendliche im Marmorwerk

Am Samstag, den 26.11.16, fand im Jugendhaus Marmorwerk von 15 bis 17 Uhr ein Infotag für geflüchtete Kinder und Jugendliche statt.

Initiiert wurde dieser Infotag von Madeleine Wolf (offene Jugendarbeit in Horb) gemeinsam mit Gisela Höpfer (Büro für Bürgerschaftliches Engagement) und Kristin Schober

(Integrationsbeauftragte). Geplant wurde der Infotag schließlich gemeinsam mit dem Lenkungskreis des Freundeskreises Asyl. Hier wurde einstimmig beschlossen, dass es wichtig ist, dass auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben sich das Marmorwerk und die dort möglichen Angebote für Ihre Kinder und Jugendlichen in Ruhe anzuschauen und sich umfassend informieren zu können und eventuelle Fragen direkt vor Ort zu beantworten. Ziel ist es, dass die geflüchteten Kinder und Jugendlichen, einen leichteren Zugang zum Jugendhaus finden und die Eltern sich mit dem Konzept eines Jugendhauses und der offenen Jugendarbeit vertraut machen können.

Am Infotag waren ca. 10 Eltern, ca. 20 Kinder und 5 Mitglieder des Lenkungskreises im Marmorwerk. Nach einer kurzen Präsentation von Frau Wolf zu den allgemeinen Angeboten im Marmorwerk und vielen Fotos von den Veranstaltungen wie z.B. den Mädchen- und Jungstagen, Mini-Discos, kleinen Sportwettbewerben und vielem mehr, konnten die Kinder und Jugendlichen direkt loslegen und das Marmorwerk erkunden, während sich die Eltern in einem gemütlichen Beisammensein über das Gehörte austauschen konnten.

Nach dieser gelungenen Kooperation zwischen dem städtischen Jugendreferat und dem Freundeskreis Asyl hoffe alle, dass nun noch mehr geflüchtete Kinder und Jugendliche den Weg in das Jugendhaus finden. Das Jugendhaus Marmorwerk schafft für geflüchtete Kinder und Jugendliche unter anderem Teilhabemöglichkeiten, um auch mit anderen Kindern und Jugendlichen durch die dort gebotenen Angebote und Möglichkeiten in Kontakt zu kommen.





5. ARD; ZDF- Rundfunk

Presseinformation

Keine Rundfunkbeitragspflicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Asylbewerberinnen und Asylbewerber müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Städte und Kommunen wurden vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio darüber informiert. Sie können dem Beitragsservice ihre Asylbewerberunterkünfte melden und so sicherstellen, dass die Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht automatisch angeschrieben werden.

Köln. Asylbewerberinnen und Asylbewerber müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag steht Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu.

„Angesichts der zunehmenden Anzahl von Flüchtlingen haben wir mit den Städten und Kommunen eine unbürokratische Lösung vereinbart, damit Flüchtlinge – auch wegen der Sprachbarriere – nicht selbst in Kontakt mit dem Beitragsservice treten müssen“, erklärt Eva-Maria Michel, Justiziarin beim WDR und Leiterin der Beitragskommunikation von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

6. Wohnsitzauflage

Was ist eine Wohnsitzauflage?

Wenn ein Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, einen Ankunftsnachweis oder eine Duldung bekommt, kann er verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort zu wohnen.

Wo ist diese geregelt?

§12a Abs. 1-3 AufenthG.

- 1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von



NEWSLETTER

„Asyl- und Flüchtlingsarbeit in der Stadt Horb a.N.“



1. Ausgabe - Januar 2017

mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen

Bedarfs nach den §§ [20](#) und [22](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

- (2) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, kann innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.
- (3) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch
 1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
 2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
 3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeiterleichtert werden kann.

Wie lange gilt diese Wohnsitzauflage?

Die Wohnsitzauflage wird für drei Jahre auferlegt.

Wichtig!!! Für die Anwendbarkeit gilt der Stichtag 01.01.2016. Diese gilt also rückwirkend ab Januar 2016.

Was ist der Sinn der Wohnsitzauflage?

Durch die Zuweisung eines konkreten Wohnsitzes in einem Bundesland bzw. an einem bestimmten Ort soll die Integration gefördert werden.

Wann kann die Wohnsitzauflage nach §12a AufenthG aufgehoben werden?

- Die Wohnsitzverpflichtung kann aufgehoben werden, wenn der Ausländer, sein Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner oder sein minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche mit einem Einkommen aufnimmt oder aufgenommen hat, durch das diese Person den durchschnittlichen monatlichen Bedarf für eine Einzelperson von ca. 712€ deckt.



NEWSLETTER

„Asyl- und Flüchtlingsarbeit in der Stadt Horb a.N.“



1.Ausgabe - Januar 2017

- Die Wohnsitzverpflichtung entfällt ebenfalls, wenn nicht der ganze Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft gedeckt wird.

Erzielt ein Familienmitglied solch ein Einkommen, darf die Wohnsitzauflage auch nicht für andere Familienmitglieder ausgesprochen werden.

- Nimmt ein Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine Berufsausbildung bzw. Studium auf, darf ebenfalls keine Wohnsitzauflage verhängt werden. Genauso wie oben, darf dem Rest der Familie keine Wohnsitzauflage auferlegt werden, wenn ein Familienmitglied diese Voraussetzung erfüllt.

(Quelle: Gönul, Kurt (2016):Rechte und Pflichten im Asylverfahren nach dem neuen Integrationsgesetz 2016. Ihr Pakt aus Ratgeber und mehrsprachigen Merkblätter zur Kommunikation mit Flüchtlingen. Forum Verlag Herkert GmbH, Merching.)

!!! INFO: Wer Merkblatt in mehrsprachiger Ausfertigung möchte, kann jederzeit auf mich zukommen. !!!